

3. Änderungssatzung

zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen der Gemeinde Waldfeucht

vom 17. Juni 2022

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.7.1994 (GV NW 1994 S. 666), in der zur Zeit geltenden Fassung, und des § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW 1969 S. 712 / SGV NW 610), in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Waldfeucht in seiner Sitzung am 15. Juni 2022 folgende Satzung beschlossen:

I.

Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Kommunalabgabengesetz (KAG) für straßenbauliche Maßnahmen der Gemeinde Waldfeucht vom 11.12.1972 (Amtliches Mitteilungsblatt der Gemeinde Waldfeucht Nr. 7/1972), in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 02.01.1984 (Amtsblatt für den Gemeindebezirk Waldfeucht Nr. 1/1984), wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Die anrechenbaren Breiten nach Absatz 2 und der Anteil der Beitragspflichtigen an dem Aufwand für die anrechenbaren Breiten nach Absatz 1 Satz 2 werden wie folgt festgesetzt:

bei (Straßenart)		Anrechenbare Breiten		Anteil der Beitragspflichtigen
		in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten	in sonstigen Baugebieten u. innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile sowie im Außenbereich, soweit dort eine Bebauung zugelassen ist	
1.	Anliegerstraßen			
a)	Fahrbahn	8,50 m	5,50 m	70 v.H.
b)	Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 1,70 m	nicht vorgesehen	70 v.H.
c)	Parkstreifen	je 2,50 m	je 2,00 m	70 v.H.
d)	Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	70 v.H.
e)	Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	--	--	55 v.H.

2.	Haupterschließungsstraßen			
a)	Fahrbahn	8,50 m	6,50 m	45 v.H.
b)	Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 1,70 m	je 1,70 m	45 v.H.
c)	Parkstreifen	je 2,50 m	je 2,00 m	65 v.H.
d)	Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	65 v.H.
e)	Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	--	--	55 v.H.
3.	Hauptverkehrsstraßen			
a)	Fahrbahn	8,50 m	8,50 m	25 v.H.
b)	Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 1,70 m	je 1,70 m	25 v.H.
c)	Parkstreifen	je 2,50 m	je 2,00 m	65 v.H.
d)	Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	65 v.H.
e)	Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	--	--	55 v.H.
4.	Hauptgeschäftstraßen			
a)	Fahrbahn	7,50 m	7,50 m	55 v.H.
b)	Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 1,70 m	je 1,70 m	55 v.H.
c)	Parkstreifen	je 2,00 m	je 2,00 m	70 v.H.
d)	Gehweg	je 6,00 m	je 6,00 m	70 v.H.
e)	Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	--	--	55 v.H.
5.	Fußgängergeschäftstraßen einschl. Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	9,00 m	9,00 m	65 v.H.
6.	Selbständige Gehwege einschl. Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	3,00 m	3,00 m	70 v.H.
7.	Verkehrsberuhigte Bereiche im Sinne des § 42 der Straßenverkehrsordnung (StVO) einschl. Parkflächen, Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	9,00 m	9,00 m	70 v.H.

Wenn bei einer Straße ein oder beide Parkstreifen fehlen, erhöht sich die anrechenbare Breite der Fahrbahn um die anrechenbare Breite des oder der fehlenden Parkstreifen, falls und soweit auf der Straße eine Parkmöglichkeit geboten wird.

Überbreiten bei Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen (vgl. § 2 Abs. 2 S. 2) sind beitragspflichtig, soweit sie die vorstehenden anrechenbaren Fahrbahnbreiten nicht überschreiten.

II.

Diese 3. Änderungssatzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 3. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen der Gemeinde Waldfeucht wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen der vorstehenden Satzung nach Ablauf von 6 Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Waldfeucht, den 17. Juni 2022
Gemeinde Waldfeucht
Der Bürgermeister

Schrammen